

a) in eigener Zuständigkeit

Der Betriebsleitung wird gemäß § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

b) als Empfehlung an den Rat

Dem Betriebsausschuss wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den nach § 103 GO NRW i. V. m. der Übergangsvorschrift in Artikel 10 des 2. NKFWG NRW vorgeschriebenen Prüfungsvermerk ohne Einwendungen verfügt, Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Wasserwerk wird gemäß § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung mit einem Jahresgewinn von 207.087,03 € festgestellt, der zu verwenden ist.

Eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 164.095,13 € ist an die Stadt abzuführen. Diese soll aus dem Jahresgewinn in Höhe von 207.087,03 € bedient werden.

Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 42.991,90 € wird dem Bilanzgewinn zugeführt.

Nach Ausschüttung ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.418.042,20 €.